

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 20. Februar 2013	Nr. 38
------	-------------------------------	--------

Widmung im Bereich der Fußgängerzone um die Langenstraße in Bremen-Mitte

Gemäß § 5 Absatz 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 – 2182-a-1), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24), darf der Fußgängerzonenbereich der Langenstraße ab Wilkenstraße bis zur Straße Stintbrücke, die Große Waagestraße ab Langenstraße bis zum Treppenaufgang und die Kleine Waagestraße ab Langenstraße bis zum Treppenaufgang sowie die Verbindungsstraße zwischen der Kleinen und Großen Waagestraße, die Straße Stintbrücke und die Bredenstraße ab der Straße Stintbrücke bis ca. 12 m vor Einmündung der Wilkenstraße nach Maßgabe des Straßenverkehrsrechts auch benutzt werden für den Kraftfahrzeugverkehr zum Zwecke des Lade- und Lieferverkehrs. Die Zeiten, in denen der Lade- und Lieferverkehr möglich ist, werden durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung bestimmt.

Die Verfügung des Amtes für Straßen und Verkehr vom 7. Januar 2013 (Veröffentlichung am 10. Januar 2013, Bekanntgabe 11. Januar 2013, Fristende 11. Februar 2013) ist am 12. Februar 2013 rechtsbeständig geworden.

Bremen, den 12. Februar 2013

Amt für Straßen und Verkehr